

I. Maßgebende Bestimmungen

- 1) Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, den allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen und etwaigen, sonstigen individuell getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 2) Die Liefergegenstände müssen in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht stets dem jeweiligen neuesten Stand des Wettbewerbs unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik entsprechen. Der Lieferant wird den Besteller über die jeweilige Situation unaufgefordert unterrichten. Ergeben sich Abweichungen, treten beide Seiten in Gespräche ein, mit dem Ziel, eine Anpassung an den Wettbewerb zu erreichen.

II. Bestellungen, Lieferpläne und Lieferabrufe

- 1) Bestellungen, Lieferpläne (Rahmenvereinbarung) und Lieferabrufe (verbindliche Bestellungen) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen, auch deren Annahme durch den Lieferanten, bedürfen der Schriftform.
- 2) Bestellungen, Lieferpläne und Lieferabrufe sind innerhalb 3 Werktagen ab Zugang beim Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Lieferabrufe aufgrund bestehender Rahmenverträge werden, sofern im Rahmenvertrag nichts Gesondertes vereinbart wurde – spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Werktagen seit Zugang diesem schriftlich widerspricht.
- 3) Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlung

- 1) Die Zahlung erfolgt, soweit dem Besteller bis zum Monatsultimo prüffähige Rechnungen vorliegen und - soweit nichts anderes vereinbart wurde – am 30. Des der Lieferung folgenden Monats netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skontoabzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 2) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlungen wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Er ist auch berechtigt, Forderungen des Lieferanten gegen Belastungsanzeigen oder Gutschriften aufzurechnen.
- 3) Die Rechnung ist in zweifacher Ausführung zu schicken. Sie muss die Bestellnummer, die Lieferplannummer, das Bestelldatum sowie die Teilenummer des Bestellers enthalten.

IV. Mängelanzeige

- 1) Offensichtliche Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten möglichst unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Sollten Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen worden sein, so geht deren Inhalt den hier getroffenen Regelungen vor.

V. Geheimhaltung

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Fertigungsmittel, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände bleiben Eigentum des Bestellers, sind pfleglich zu behandeln, im angemessenen Umfang zu versichern sowie vor Zugriffen Dritter zu schützen. Sie dürfen unbefugten Dritten ohne vorherige Zustimmung des Bestellers nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmung sonstiger dem Schutz von gewerblichen Schutzrechten dienender Gesetze zulässig.
- 3) Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- 4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben.
- 5) Modelle, Vorrichtungen, Formen und Werkzeuge sind gegen zufälligen Untergang oder Verschlechterung zu versichern, sie sind ordnungsgemäß zu warten bzw. sachgerecht aufzubewahren. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant/Hersteller.

VI. Liefertermine und –fristen/Versandklauseln

- 1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und den Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Lieferungen sind nach Anweisungen des Bestellers abzuwickeln. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS. Wenn nicht anders vereinbart, liefert der Lieferant DDP (Incoterms 2010).
- 2) Bei Lieferungen nach einem vorgegebenen Lieferplan des Bestellers hat die Lieferung gemäß Abruf entsprechend dieses Lieferplans zu erfolgen. Bei einem zusätz-

lichen Feinabruf durch den Besteller hat der Feinabruf gegenüber dem Lieferabruf Priorität.

- 3) Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sollen vermieden werden. Wenn der Lieferant trotzdem vor dem vereinbarten Liefertermin liefert, hat der Besteller das Recht, die Annahme der Produkte zu verweigern oder die Produkte unter der Bedingung anzunehmen, dass alle Lagerkosten vom Lieferanten getragen werden.
- 4) Wenn Umstände eintreten, die den Lieferanten voraussichtlich an der termingerechten Lieferung hindern, wird der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

VII. Lieferverzug

- 1) Mit Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen kommt der Lieferant ohne weitere Fristsetzung in Verzug. Der Besteller kann aufgrund des Verzuges jedoch erst vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Der Lieferant ist dem Besteller auch ohne eine Nachfristsetzung des durch die verspäteten Lieferungen entstandenen Schadens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 2) Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
- 3) Sollte der Besteller in der Bestellung Verzugsstrafen vereinbart haben, so kann er diese einfordern, auch wenn er diese zunächst bei der verspäteten Übergabe/Abnahme nicht geltend gemacht haben sollte.

VIII. Höhere Gewalt

- 1) Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und vom jeweiligen Vertragspartner nicht beherrschbare Ereignisse befreien den jeweiligen Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Über Fortdauern wird der Partner, in dessen Risikosphäre das Ereignis höherer Gewalt fällt, den anderen jeweils zeitnah unterrichten. Dauert ein Fall höherer Gewalt länger als 30 Kalendertage an oder ist bei seinem Eintritt vorhersehbar, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als 30 Kalendertage andauern wird, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dies gilt auch, wenn sich im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt nach dessen Eintreten abzeichnen sollte, dass es länger andauern wird als ursprünglich angenommen.
- 2) Die Vertragspartner sind in Fällen höherer Gewalt verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Mängelhaftung

- 1) Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend angeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht anders vereinbart, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung und Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten in zur Aufrechterhaltung seiner Produktion erforderlichem Umfang Ersatz beschaffen, die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt, ohne dass hierdurch Ansprüche des Lieferanten aus irgend einem Rechtsgrund entstehen.
 - b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV dieser Geschäftsbedingungen erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller nach seiner Wahl
 - Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten, sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten und Materialkosten) verlangen oder
 - Den Kaufpreis mindern oder
 - Vom Vertrag zurücktreten oder
 - Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schaden- bzw. Aufwendungsersatz verlangen.
 - c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Verletzung der Aufklärungs-, Schadens-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
- 2) Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen, es sei denn,

die betroffenen Teile sind bereits ausgeliefert, verbaut oder die Herausgabe ist dem Besteller aus sonstigen Gründen unmöglich.

- 3) Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 4) Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den vom Besteller genehmigten Mustern, den Bestellvereinbarungen (Norm- und Zeichnungskonform und gegebenenfalls schriftlichen Vereinbarungen), allen Sicherheitsvorschriften sowie den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Gegenstände und Leistungen dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik, den allgemeinen anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden und allen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, gewährleistet der Lieferant, dass diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen, und zwar unter Einschluss der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie dass die Lieferung und Leistung eine CE-Kennzeichnung besitzt. Eine Bezugnahme auf Normen in der Bestellung beinhaltet grundsätzlich eine Beschaffensvereinbarung, dass die Anforderungen der Norm eingehalten sind. Ebenso gelten vom Lieferanten überlassene Proben, Muster sowie sonstige Unterlagen als Beschaffensvereinbarung.
- 5) Offene Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; bei Kaufverträgen ist der Besteller in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant hat dem Besteller alle für die Nacherfüllung anfallenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch dann, wenn sich die Aufwendungen erhöhen, weil eine gekaufte Sache oder ein gelieferter Gegenstand nach der Lieferung bestimmungsgemäß an Kunden des Bestellers geliefert worden ist. Soweit eine gelieferte Sache in eines der Produkte des Bestellers eingebaut wird, hat der Lieferant als Teil der Mangelbeseitigung oder Neulieferung die Kosten der Demontage des mangelhaften Gegenstandes und des Wiedereinbaus eines mangelfreien Gegenstandes einschließlich aller Transport-, Reise- und Arbeitskosten zu ersetzen. Der Lieferant hat auch Mangelfolgeschäden und wirtschaftliche Schäden, insbesondere Produktionsausfall, zu erstatten. Zum erstattungsfähigen Schaden gehören auch die für eine eventuelle Schadensbeseitigung entstehenden Nebenkosten, wie z.B. Aus- und Einbaukosten, Materialkosten, Fahrt- und Frachtkosten, Kosten für die Bestellung von Arbeitskräften und insbesondere auch Kosten im Zusammenhang mit der Schadens- bzw. Mangelstellung, z.B. Sachverständigenkosten. Die Rücksendung mangelhafter Ware geht auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Übernimmt der Besteller auf Wunsch des Lieferanten die Verpackung der zurückgesandten Ware oder trifft er sonst Maßnahmen für die Rücksendung, ist jegliche Haftung ausgeschlossen, sofern ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gemäß § 1486 ABGB. Für nachgebesserte oder neugelieferte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils neu zu laufen. Eine schriftliche Mängelrüge des Bestellers hemmt die Verjährung für 8 Wochen ab Zugang der Mängelrüge, sofern sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften eine weitergehende Hemmung der Verjährung ergibt.
- 8) Soweit der Besteller Pläne, Zeichnungen, Material und/oder Zubehör dem Lieferanten zur Verfügung stellt, ist der Lieferant verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen und den Besteller auf die Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der übergebenen Unterlagen unverzüglich hinzuweisen. Erhebt der Lieferant keine Einwendungen, ist er auch insoweit uneingeschränkt gewährleistetspflichtig. Der Lieferant übernimmt es als eigene vertragliche Verpflichtung, die notwendigen Zwischen- und Endkontrollen bei der Produktion vorzunehmen und ihm gelieferte Teile einer wirksamen Eingangskontrolle zu unterziehen, sofern er den gelieferten Gegenstand oder Teile hiervon von eigenen Zulieferern bezieht.
- 9) Der Lieferant ist verpflichtet, Anlieferungen mit Fehlern und sonstigen Ungenügen dem Besteller unverzüglich nach Wareneingang mitzuteilen. Die Weiterbearbeitung ist bis zum Verwendungsentscheid durch den Besteller untersagt. Im Falle einer nicht freigegebenen Weiterbearbeitung behält sich der Besteller vor, dem Lieferanten die angefallenen Herstellkosten in Rechnung zu stellen.

X. Haftung

- 1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine besondere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehler- bzw. mangelbehafteten Lieferung, wegen Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 2) Wird der Besteller von Dritten aufgrund nicht abdingbarer Rechtsnormen wegen verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant

gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er selbst an Stelle des Bestellers unmittelbar dem betreffenden Dritten gegenüber haften würde.

- 3) Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit solche Maßnahmen aufgrund von dem Lieferanten zuzurechnenden Gegebenheiten, Mängeln, Fehlern etc. vernünftigerweise notwendig erscheinen oder der Besteller hierzu rechtlich oder durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist.
- 4) Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere Vergleichsverhandlungen, werden sich die Partner abstimmen.
- 5) Fällt durch unrichtige Angaben im Lieferantenschriftverkehr, Lieferscheinen, Rechnungen o.ä., Zoltschuld an, auch verspätet, behält sich der Besteller vor, Regress anzumelden.

XI. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

- 1) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Ebenso bedarf die Verschrottung oder Verlagerung von Werkzeugen, die vom Besteller voll bezahlt wurden, der schriftlichen Genehmigung des Bestellers.

XII. Materialbestellungen

- 1) Materialbestellungen des Bestellers an den Lieferanten bleiben Eigentum des Bestellers, sind vom Lieferanten unentgeltlich und getrennt von den eigenen Gütern zu lagern sowie deutlich als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und zu verwalten. Der Lieferant darf die Materialbestellung ausschließlich zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen für den Besteller verwenden. Wenn auf Materialbestellungen Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat der Lieferant den Besteller davon unverzüglich schriftlich zu informieren und auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zur Verteidigung der Eigentumsrechte des Bestellers zu ergreifen.

XIII. Wettbewerbsverbot

- 1) Der Lieferant darf die Teile/Komponenten, die für und nach den Zeichnungen und Spezifikationen des Bestellers gefertigt wurden, weder direkt noch über Dritte als Ersatzteile an Endkunden oder Handelsorganisationen anbieten und/oder verkaufen. Ebenso verboten ist die Herstellung durch Dritte mit dem Ziel, die Teile/Komponenten über diese oder auf ihre eigene Rechnung zu verkaufen. Die Teile dürfen nur mit dem vom Besteller ausgegebenen Lieferantencode und nicht mit dem Namen des Lieferanten gekennzeichnet sein. Eine Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot erfordert eine schriftliche Zustimmung des Bestellers.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu setzen.
- 2) Für alle Bestellpositionen sind die Qualitätsanforderungen ISO9001 oder EN9100 einzuhalten.
- 3) Der Lieferant ist im Bedarfsfall verpflichtet, den Besteller, dessen Kunden und den zuständigen Luftfahrtbehörden Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.
- 4) Im Schriftverkehr sind die in diesem Lieferplan genannte Lieferplannummer, der Sachbearbeiter sowie die Teilenummer des Bestellers anzugeben. Fehlende oder nicht vollständige Lieferpapiere/Zeugnisse können zur Zurückweisung der kompletten Lieferung führen.
- 5) Die genannten Preise gelten für die gesamte Serie. Sie können jedoch durch unseren Endkunden zu Gunsten des Bestellers nachverhandelt werden.
- 6) Ausschließliche Grundlage für Bestellungen, Lieferabrufe und Lieferpläne sind die Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers.
- 7) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweismen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 8) Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
- 9) Gerichtsstand ist Wiener Neustadt, Österreich.